

Kurztitel

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 97/2001 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 48/2006

§/Artikel/Anlage

§ 22b

Inkrafttretensdatum

31.03.2006

Außerkrafttretensdatum

31.10.2007

Text**Unerlaubter Geschäftsbetrieb**

§ 22b. (1) Zur Verfolgung der in § 98 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 1 WAG, § 48 Abs. 1 Z 1 BörseG, § 47 PKG und § 110 VAG genannten Übertretungen ist die FMA berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen.

(2) Nach anderen Bundesgesetzen bestehende Vorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.